

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll,
Ulla Lötzer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10828 –

Tarifflicht verhindern – Geltung des Günstigkeitsprinzips bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB sicherstellen

A. Problem

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion wird die derzeitige Regelung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bei Betriebsübergängen von Unternehmen dazu genutzt, unter bestimmten Konstellationen mittels gesellschaftsrechtlicher Winkelzüge Tarifdumping zu betreiben. Das geltende Gesetz zielt aber eigentlich darauf, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser Situation nicht schlechter gestellt werden dürften. Das beruhe im Wesentlichen darauf, dass derzeit in solchen Fällen das Ablösungs- und nicht das Günstigkeitsprinzip gelte.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag soll nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung auffordern, durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage zu verhindern, dass bei Betriebsübergängen die Ablösung vorhandener durch neue tarifvertragliche Regelungen zu Verschlechterungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führe. Die Festlegung des Günstigkeitsprinzips im § 613a BGB solle durch eine Konkretisierung im Bürgerlichen Gesetzbuch in der Form erfolgen, dass Satz 3 nicht gelte, soweit die Anwendung dieser Regelung zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen würde.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kosten wurden nicht ermittelt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/10828 abzulehnen.

Berlin, den 11. Februar 2009

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Brigitte Pothmer
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Brigitte Pothmer

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 16/10828** ist in der 200. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Januar 2009 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben den Antrag auf Drucksache 16/10828 in ihren Sitzungen am 11. Februar 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag empfohlen, den Antrag abzulehnen.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Einschätzung der Antragsteller wird die derzeitige Regelung des § 613a BGB von Unternehmen genutzt, um unter bestimmten Konstellationen durch Aufspaltung, Ausgründung, Verkauf oder Ähnlichem legal Tarifdumping zu betreiben. Das geltende Gesetz zielt aber eigentlich darauf, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in solchen Situationen nicht schlechter gestellt werden dürften. Begründet werde das gegenteilige Vorgehen mit einer Spezialregelung in § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB, welche die Anwendung des Günstigkeitsprinzips ausschließe. Um Tarifdumping zu verhindern, sei eine gesetzgeberische Klarstellung sinnvoll. Die für die Beschäftigten negativen Folgen könnten durch eine Konkretisierung im Bürgerlichen Gesetzbuch verhindert werden. Klargestellt werden müsse, dass § 613a Abs. 1 Satz 3 BGB nicht gelte, soweit die Anwendung dieser Regelung zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen würde.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 116. Sitzung am 11. Februar 2009 den Antrag auf Drucksache 16/10828 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigte, auch sie verfolge das Ziel, Tarifflicht zu verhindern. Die im vorliegenden Antrag vorgelegte Regelung sei aber in keiner Weise geeignet, das Problem zu lösen. Danach solle in Zukunft in solchen Fällen nicht mehr das Ablösungs-, sondern das Günstigkeitsprinzip gelten. Damit würden zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte vermengt. In Deutschland werde zwischen Individual- und Kollektivarbeitsrecht unterschieden. Der Gesetzgeber habe sich daher im § 613a BGB hinsichtlich der Individualabrede bewusst für das Günstigkeitsprinzip entschieden. Anders hingegen bei den Tarifverträgen, wo auf-

grund des kollektiven Charakters nicht einzelne, günstigere Teile in einen anderen Tarifvertrag übernommen werden könnten. Hier gelte das Tarifvertragsgesetz. Der Antrag werde der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht hinreichend gerecht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würden gegebenenfalls über den § 613a BGB in einen Tarifvertrag gezwungen, wodurch etwa die negative Koalitionsfreiheit außer Kraft gesetzt würde. Im Übrigen würde der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auch dem Geist der EU-Betriebsübergangsrichtlinie entgegenstehen. So habe der Europäische Gerichtshof in seiner Werhof-Entscheidung noch einmal betont, dass § 613a BGB und die ihm zu Grunde liegende Betriebsübergangsrichtlinie die Koalitionsfreiheit des Arbeitgebers in besonderer Weise schützten. Die Fraktion der CDU/CSU werde den Antrag daher ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass der Kern des § 613a BGB durch den Antrag verändert würde. Er greife lediglich eine sehr spezielle Problematik auf, die auf nur sehr wenige Sachverhalte zutreffe. Die Tarifvertragsparteien hätten Regelungsmöglichkeiten im Tarifvertrag, um Verschlechterungen zu vermeiden. Im Fall des Betriebsübergangs gelte bei verschiedenen Tarifverträgen nicht das Günstigkeits-, sondern das Ordnungs- und Ablöseprinzip. Darüber hinaus sei die im vorliegenden Antrag gewählte Lösung fragwürdig; denn damit würden unterschiedliche Regelungen verschiedener Tarifverträge unzulässig miteinander vermischt. Schließlich bilde jeder Tarifvertrag für sich ein zusammenhängendes Ganzes, von dem nicht einzelne günstigere Teile in einen anderen Tarifvertrag übertragen werden können. Die Fraktion der SPD werde daher nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass § 613a BGB in seiner geltenden Form notwendige Betriebsübergänge behindere. In nicht wenigen Fällen habe dies sogar zur Insolvenz von Unternehmen geführt, bei denen eine Fortführung möglich gewesen wäre. Auch die Fraktion der FDP sei für das Günstigkeitsprinzip. Im Gegensatz zur Fraktion DIE LINKE. halte sie aber auch die Schlechterstellung bei Arbeitszeit oder Lohn für günstiger, wenn die einzige Alternative die Arbeitslosigkeit sei. Daher werde die Fraktion der FDP den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies auf den Sinn des § 613a BGB. Er solle ausschließen, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen innerhalb der ersten zwölf Monate nach einem Betriebsübergang Verschlechterungen hinnehmen müssten. Diese Intention werde im zunehmenden Maße von Unternehmen bewusst umgangen, wie jüngst durch die Deutsche Telekom AG. Möglich werde dies durch eine Lücke im § 613a BGB. Deshalb müsse die Norm mit einer Klausel versehen werden, wonach bei Anwendung des Günstigkeitsprinzips Satz 3 nicht gelten solle, soweit dies zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen würde. Ziel des Antrags sei es, den Schutz des § 613a BGB sicherzustellen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte der antragstellenden Fraktion zu. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang zu schützen, werde zunehmend von einzelnen Unter-

nehmen ausgehöhlt. Diese Lücke müsse durch eine gesetzliche Regelung geschlossen werden. Wenn die Tarifparteien ihren gesetzlichen Aufgaben nicht mehr gerecht werden könnten, müsse der Staat unterstützend eingreifen. Ob der vorgeschlagene Antrag juristisch die beste Lösung sei, müsse diskutiert werden. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe der Antrag jedoch in die richtige Richtung. Man werde daher zustimmen.

Berlin, den 11. Februar 2009

Brigitte Pothmer
Berichterstatteerin